



Richtlinien der Ärztekammer Westfalen-Lippe zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Präambel

1. Fortbildungszertifikat (ergänzend zu § 4 FBO)
2. Anerkennung/Ablehnung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (ergänzend zu § 5 FBO)
3. Anerkennungsverfahren gesponserter Fortbildungsmaßnahmen (ergänzend zu § 6 FBO)
4. Verfahren der Antragstellung (ergänzend zu § 8 FBO)
5. Zuständigkeit bei Fortbildungsmaßnahmen im Ausland (ergänzend zu § 9 FBO)
6. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Ärztekammer Westfalen-Lippe (ergänzend zu § 10 FBO)
 - 6.1. Ergänzung zu Kategorie A
 - 6.1.1. Fortbildungsreihen
 - 6.2. Ergänzung zu Kategorie B
 - 6.3. Ergänzung zu Kategorie C
 - 6.3.1. Qualitätszirkel
 - 6.3.2. Fallkonferenzen
 - 6.3.3. Balintgruppen, Super- und Intervention
 - 6.4. Ergänzung zu Kategorie D
 - 6.5. Ergänzung zu Kategorie E
 - 6.6. Ergänzung zu Kategorie F
 - 6.7. Ergänzung zu Kategorie G
 - 6.8. Ergänzung zu Kategorie H
 - 6.9. Ergänzung zu Kategorie I
 - 6.10. Ergänzung zu Kategorie K
 - 6.11. Ergänzung zu Kategorie L
7. Nicht anerkennungsfähige Fortbildungsmaßnahmen bzw. Anteile von Fortbildungsmaßnahmen (ergänzend zu § 10 FBO)
8. Lernerfolgskontrollen bei Live-Webinaren und Hybrid-Veranstaltungen der Kategorien A bzw. C

9. Evaluation
10. Meldeverfahren an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) der Bundesärztekammer (ergänzend zu § 7 FBO)
11. Stichprobenartige Überprüfung und Teilnehmerbefragung
12. Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (ergänzend zu § 11 FBO)
13. Verwaltungsgebühren
14. Schlussbestimmungen

Präambel

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat am 29. März 2025 die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe als Satzung beschlossen. Ergänzend beschließt der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe diese Richtlinien zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen sowie zur Erteilung des Fortbildungszertifikates der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

1. Fortbildungszertifikat (ergänzend zu § 4 FBO)

Das Fortbildungszertifikat dient Ärztinnen und Ärzten dem – gemäß Heilberufsgesetz NRW und Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe – geforderten Fortbildungsnachweis. Es dient gleichzeitig als Dokumentation und Nachweis für Vertragsärztinnen und -ärzte und Fachärztinnen und -ärzte im Krankenhaus über die Fortbildung nach §§ 95d und 136b Abs. 1 Satz 1 SGB V. Das Fortbildungszertifikat ist eine von der Ärztekammer Westfalen-Lippe ausgestellte Urkunde, die der Ärztin/dem Arzt eine in einem festgelegten Zeitraum durchgeführte kontinuierliche Fortbildung durch von einer Ärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen bescheinigt. Im Rahmen der beruflichen Kommunikation ist das Fortbildungszertifikat als Qualifikation ankündigungsfähig.

2. Anerkennung/Ablehnung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (ergänzend zu § 5 FBO)

Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen erfolgt per Antrag auf der Grundlage der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Bei der Anerkennung handelt es sich um ein Prüfverfahren einer Fortbildungsmaßnahme, die von einem/er Fortbildungsanbieter/in angeboten wird. Im Rahmen des Prüfverfahrens wird die Fortbildungsmaßnahme gemäß § 10 der FBO einer Fortbildungskategorie zugeordnet und es werden Fortbildungspunkte vergeben.

Nach positiver Entscheidung über den Antrag ergeht ein Bescheid über die Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme mit der Angabe der Kategorie, der Fortbildungspunkte, der Veranstaltungsnummer (VNR) und dem dazu gehörenden Passwort zur Meldung der Teilnehmenden an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) der Bundesärztekammer.

Anträge, die verwaltungsseitig nicht eindeutig beurteilt werden können, werden qualifizierten Fachgutachtern, dem Bewertungsgremium Fortbildungszertifizierung der Ärztekammer Westfalen-Lippe oder im Einzelfall dem Kammervorstand zur fachlichen Beratung und Entscheidung vorgelegt. Bei Entscheidungen durch die Fachgutachter, das Bewertungsgremium bzw. den Vorstand gilt das Mehrheitsprinzip.

Bei Nichterfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen wird die Wissenschaftliche Leitung schriftlich über die Gründe informiert und ihr die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen eingeräumt. Sofern innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme eingeht, erfolgt eine erneute Prüfung des Antrags, andernfalls ergeht ein ablehnender Bescheid mit entsprechender Begründung. Aufgrund von § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) sind Widersprüche gegen Bescheide nur noch in den in diesem Gesetz besonders genannten Fällen statthaft.

Die Anerkennung von curricularen Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Fortbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe erfolgt ausschließlich für das Fortbildungszertifikat. Sie beinhaltet nicht automatisch eine Äquivalenzanerkennung von curricularen Fortbildungsmaßnahmen auf Basis von Fortbildungscurricula der BÄK bzw. der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Ebenso beinhaltet sie nicht automatisch eine Anerkennung von Kursweiterbildungen gemäß (Muster-)Kursbüchern der BÄK bzw. auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Prüfungen auf Äquivalenz sind gesondert zu beantragen.

3. Anerkennungsverfahren gesponserter Fortbildungsmaßnahmen (ergänzend zu § 6 FBO)

Im Rahmen des Antragsverfahrens können gemäß §§ 5 und 8 der Fortbildungsordnung Vortragsfolien der Referierenden zur Einsichtnahme und Prüfung angefordert werden.

Dies gilt auch für Vorträge von Mitarbeitenden von Sponsoren oder sonstigen beteiligten Personen. Ggf. ist eine anteilige Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme möglich, wenn die Darstellung in den Vortragsfolien bzw. die Inhalte produktneutral sind. Veranstaltungsteile eines Sponsors oder sonstiger beteiligter Personen werden bei der Punkteberechnung in der Regel nicht berücksichtigt. Sind Inhalte bzw. Darstellungen in den Vortragsfolien nicht produktneutral, findet die gesamte Veranstaltung keine Anerkennung.

In den Vortragsfolien dürfen weder Produktabbildungen, Produktnamen noch Logos von Sponsoren bzw. deren Namen abgebildet werden. Das Design der Vortragsfolien darf keine Rückschlüsse auf den Sponsor ermöglichen. Ebenso darf über Lernerfolgskontrollen keine subtile Einflussnahme des Sponsors auf die Teilnehmenden erfolgen.

4. Verfahren der Antragstellung (ergänzend zu § 8 FBO)

Der Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme ist spätestens 4 Wochen (d. h. 28 Tage) vor der Durchführung der Veranstaltung über das Service-Portal eÄKWL bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen. Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

Dem Antrag ist ein Original-Programm bzw. eine Original-Einladung mit einem inhaltlichen und zeitlichen Ablaufplan der geplanten Fortbildungsmaßnahme sowie die von der Wissenschaftlichen Leitung unterzeichnete Konformitätserklärung beizufügen. Zusätzlich angeforderte und nachgereichte Unterlagen können nur unter Angabe der Antragsnummer (VNR bzw. GVNR) dem Vorgang zugeordnet und damit berücksichtigt werden. Bis zum Eingang der fehlenden Unterlagen ruht die Antragsbearbeitung. Der Anbieter/die Anbieterin hat der Ärztekammer Westfalen-Lippe unaufgefordert und unverzüglich Änderungen am Veranstaltungsprogramm bzw. -ablauf mitzuteilen.

Im Falle der Nichteinhaltung von gesetzten Fristen kann die Ärztekammer Westfalen-Lippe bis zum Eingang der vollständigen Unterlagen von der Bearbeitung weiterer Anträge desselben Anbieters/derselben Anbieterin absehen.

Unvollständige Antragsverfahren, die aufgrund von ausstehenden Nachforderungen nicht final bearbeitet werden können, werden im Sinne der Datenminimierung und der von der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) vorgegebenen Zweckbindung drei Monate nach Versand der letzten Nachforderung bzw. spätestens 6 Monate nach Veranstaltungsdatum geschlossen und gelöscht.

5. Zuständigkeit bei Fortbildungsmaßnahmen im Ausland (ergänzend zu § 9 FBO)

Fortbildungen im Ausland, die durch zuständige Institutionen in dem jeweiligen Land anerkannt werden können, fallen nicht in die Zuständigkeit der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Bei Fortbildungsmaßnahmen, die von Anbietern/Anbieterinnen mit Sitz in Westfalen-Lippe im Ausland durchgeführt werden sollen, hat der Anbieter/die Anbieterin Gründe darzulegen, aus denen hervorgeht, warum die Fortbildungsmaßnahme im Ausland stattfinden muss.

6. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Ärztekammer Westfalen-Lippe (ergänzend zu § 10 FBO)

Grundeinheit für die Bewertung der Fortbildung ist der Fortbildungspunkt. Dieser wird grundsätzlich für eine Fortbildungseinheit/Unterrichtseinheit (UE) von 45 Minuten vergeben. Angefangene Fortbildungseinheiten bis zu 22,5 Minuten (Hälfte einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten) werden abgerundet, danach wird zu einem Fortbildungspunkt aufgerundet.

Bei der Berechnung der Fortbildungseinheiten einer Fortbildungsmaßnahme werden 15 Minuten Pause nach jeweils zwei Fortbildungseinheiten (90 Minuten) abgezogen, auch wenn im Programm keine oder kürzere Pausenzeiten ausgewiesen sind. Bei längeren, im Veranstaltungsprogramm ausgewiesenen Pausenzeiten, werden diese in Abzug gebracht.

6.1. Ergänzung zu Kategorie A

Eine Lernerfolgskontrolle ist bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie A ein fakultativ-didaktisches Element zur Erlangung eines Zusatzpunktes. Sie besteht aus einem Fragentest mit mindestens 10 Fragen, davon mindestens 2 Multiple-Choice-Fragen. Eine Kombination verschiedener Fragentypen ist möglich. Die Bestehensgrenze liegt bei mindestens 70 % richtiger Antworten.

Bei der Antragstellung ist ein Musterbogen der Lernerfolgskontrolle einzureichen. Der Anbieter/die Anbieterin hat die Ergebnisse der Lernerfolgskontrolle zu dokumentieren, fünf Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer Westfalen-Lippe auf Anforderung vorzulegen.

6.1.1. Fortbildungsreihen

Fortbildungsreihen sind Veranstaltungen gem. Kategorie A der Fortbildungsordnung, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Anbieter/Anbieterinnen sind in der Regel Krankenhäuser,
- es werden keine Teilnahmegebühren erhoben,
- es erfolgt kein Sponsoring,
- die einzelnen Fortbildungen haben eine einheitliche Zeitdauer,
- die einzelnen Fortbildungen sind mit Termin, Thema und Referierenden angegeben,
- Fortbildungsreihen umfassen mindestens sechs Termine pro Kalenderjahr.

Fortbildungsreihen werden für die Dauer eines Kalenderjahres anerkannt. Im Rahmen der Anerkennung können beliebig viele Einzeltermine durchgeführt werden, sofern sie die oben genannten Kriterien erfüllen und die Inhalte der Einzeltermine den Zielen und Vorgaben der Fortbildungsordnung entsprechen.

6.2. Ergänzung zu Kategorie B

Eine Fortbildungsmaßnahme wird der Kategorie B zugeordnet, wenn aus dem Programm hervorgeht, dass innerhalb der Gesamtveranstaltung mehrere Veranstaltungsteile/Sessions (z. B. Vorträge, Workshops, etc.) zeitparallel angeboten werden, so dass die Teilnehmenden zwischen diesen auswählen können.

6.3. Ergänzung zu Kategorie C

Eine Lernerfolgskontrolle ist bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie C ein fakultativ-didaktisches Element zur Erlangung eines Zusatzpunktes. Sie besteht aus einem Fragentest mit mindestens 10 Fragen, davon mindestens 2 Multiple-Choice-Fragen. Eine Kombination verschiedener Fragentypen ist möglich. Die Bestehensgrenze liegt bei mindestens 70 % richtiger Antworten.

Bei der Antragstellung ist ein Musterbogen der Lernerfolgskontrolle einzureichen. Der Anbieter/die Anbieterin hat die Ergebnisse der Lernerfolgskontrolle zu dokumentieren, fünf Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer Westfalen-Lippe auf Anforderung vorzulegen.

Veranstaltungen mit nicht begrenzter Teilnehmerzahl können in die Kategorie C eingeordnet werden, wenn mindestens 50 % der Veranstaltung interaktiv bzw. mit praktischen Übungen in Kleingruppen mit bis zu 25 Personen durchgeführt werden.

6.3.1. Qualitätszirkel

Qualitätszirkel werden von Moderatoren/innen geleitet, die über eine qualifizierte Moderatorengrundausbildung verfügen. Im vertragsärztlichen Bereich gilt für die Moderatorengrundausbildung das entsprechende Curriculum der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). Die Anerkennung von Qualitätszirkeln wird auf die Dauer von fünf Kalenderjahren – beginnend mit dem Jahr der ersten Sitzung – befristet.

Innerhalb von anerkannten Qualitätszirkeln ist ein Sponsoring nicht zulässig. Finden im Rahmen anerkannter Qualitätszirkel gesponserte Sitzungen statt, sind diese jeweils im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung als Einzelveranstaltung zu beantragen. Über eine Anerkennung in der Kategorie A oder C entscheidet die Ärztekammer Westfalen-Lippe im Einzelfall.

6.3.2. Fallkonferenzen

Fallkonferenzen bzw. Interdisziplinäre Fallkonferenzen sind gemeinsame Beratungen zu anonymisierten, konkreten Patientenfällen, die außerhalb der Routinebesprechungen im klinischen Alltag unter Beteiligung externer Teilnehmender (arztöffentlich) stattfinden. Sie dienen nicht der Diagnose- und Therapieentscheidung im Einzelfall, sondern dienen primär der individuellen Wissenserweiterung der Teilnehmenden. Fallkonferenzen müssen fortbildungsrelevante Merkmale aufweisen, insbesondere eine dokumentierte Ablaufstruktur mit inhaltlichem und didaktischem Konzept. Besprechungen von Diagnose- und Therapieprozessen aktueller Patientenfälle gelten nicht als Fallkonferenz im Sinne der FBO. Tumorkonferenzen gelten nicht als Fallkonferenz, da diese als Zielgruppe ausschließlich behandelnde und mitbehandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie in die Therapie eingebundene Berufsgruppen haben und der Planung der individuellen Patienten(weiter-)behandlung dienen.

6.3.3. Balintgruppen, Super- und Intervisionen

Die Voraussetzung für die Anerkennung einer Balintgruppe, Super- oder Intervision ist, dass die Wissenschaftliche Leitung über die Facharztkompetenz „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ oder „Psychiatrie und Psychotherapie“ oder „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ bzw. über die Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ verfügt. Die Anerkennung dieser Fortbildungsmaßnahmen wird auf die Dauer von drei Kalenderjahren – beginnend mit dem Jahr der ersten Sitzung – befristet. Innerhalb des Anerkennungszeitraumes können beliebig viele Einzelveranstaltungen durchgeführt werden, sofern Sie einen identischen Zeitrahmen (Dauer) haben.

6.4. Ergänzung zu Kategorie D

Die Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie D ist auf 365 Tage beginnend mit dem Datum des Anerkennungsbescheides begrenzt. Eine Verlängerung der Anerkennung nach jeweils 12 Monaten um ein weiteres Jahr ist nach schriftlicher Bestätigung der Aktualität und Qualität der Inhalte durch den Anbieter/die Anbieterin möglich. Im Rahmen des Verlängerungsantrages hat der Anbieter/die Anbieterin der Ärztekammer Westfalen-Lippe inhaltliche Änderungen anzuzeigen. Hat es grundlegende bzw. umfassende Änderungen an den Inhalten gegeben, entscheidet die Ärztekammer Westfalen-Lippe im Einzelfall, ob für die verwaltungsseitige Prüfung inhaltlicher Änderungen die in der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe festgesetzten Verwaltungsgebühren für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen erneut anfallen.

6.5. Ergänzung zu Kategorie E

Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre (10 Punkte pro Jahr) anerkannt. Die Gutschrift erfolgt automatisiert jeweils zum 1. Februar eines Jahres.

6.6. Ergänzung zu Kategorie F

Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge sind der Kategorie F zuzuordnen.

Ebenfalls der Kategorie F zugeordnet werden die Tätigkeit als Wissenschaftliche Leitung sowie Autorenbeiträge im Rahmen von eLearnings und von eLearning-Anteilen im Rahmen von Blended-Learnings. Die Fortbildungspunkte gemäß Kategorie F werden in diesen Fällen einmalig vergeben.

Autoren erhalten für wissenschaftliche Veröffentlichungen Fortbildungspunkte, wenn sie diese durch Vorlage der Kopie des Titelblattes der wissenschaftlichen Veröffentlichung nachweisen. Die Definition einer Veröffentlichung ergibt sich aus den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Referierende, Qualitätszirkelmoderatoren/innen, wissenschaftliche Leitungen erhalten Fortbildungspunkte gemäß Kategorie F pro Beitrag, z. B. Vortrag/Poster, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme, wenn sie diese durch Vorlage des Veranstaltungsprogramms nachweisen.

6.7. Ergänzung zu Kategorie G

Hospitationen sind der Kategorie G zuzuordnen. Hospitationen werden in einer anderen – nicht der eigenen – Klinik, Praxis, Lehr- oder Forschungseinrichtung absolviert. Der Antrag auf Anerkennung einer Hospitation ist grundsätzlich durch den Hospitanten zu stellen. Unter Hospitation wird die unentgeltliche Mitarbeit in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung verstanden. Der Hospitationsgeber/die Hospitationsgeberin muss über mehrere Jahre Berufserfahrung und eine entsprechende nachgewiesene fachliche Qualifikation verfügen. Die durchgeführte Hospitation wird von der ärztlichen Leitung der Hospitationsstätte nach einem Musterformular der Ärztekammer Westfalen-Lippe bescheinigt.

6.8. Ergänzung zu Kategorie H

Sofern curricular vermittelte Fortbildungsinhalte als Blended-Learning-Maßnahme durchgeführt werden, sind diese der Kategorie K gemäß § 10 FBO zuzuordnen.

6.9. Ergänzung zu Kategorie I

Die Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie I erfolgt auf Grundlage der Qualitätskriterien eLearning der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist auf 365 Tage beginnend mit dem Datum des Anerkennungsbescheides begrenzt.

Eine Verlängerung der Anerkennung nach jeweils 12 Monaten um ein weiteres Jahr ist nach schriftlicher Bestätigung der Aktualität und Qualität der Inhalte durch den Anbieter/die Anbieterin möglich. Im Rahmen des Verlängerungsantrages hat der Anbieter/die Anbieterin der Ärztekammer Westfalen-Lippe inhaltliche Änderungen anzuzeigen. Hat es grundlegende bzw. umfassende Änderungen an den Inhalten gegeben, entscheidet die Ärztekammer Westfalen-Lippe im Einzelfall, ob für die verwaltungsseitige Prüfung inhaltlicher Änderungen die in der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe festgesetzten Verwaltungsgebühren für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen erneut anfallen.

6.10. Ergänzung zu Kategorie K

Die Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie K erfolgt auf Grundlage der Qualitätskriterien eLearning der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

6.11. Ergänzung zu Kategorie L

Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie L handelt es sich um Zusatzstudiengänge bzw. Postgraduiertenstudiengänge die Inhalte gemäß § 3 MFBO vermitteln. Sie ermöglichen Spezialisierungen innerhalb der Medizin oder vermitteln Fähigkeiten in verwandten Bereichen, z. B. Medizintechnik, Medizininformatik, Gesundheitsmanagement, Public Health, Klinische Forschung, Medizinrecht.

7. Nicht anerkennungsfähige Fortbildungsmaßnahmen bzw. Anteile von Fortbildungsmaßnahmen (ergänzend zu § 10 FBO)

Nicht anerkennungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen bzw. Anteile von Fortbildungsmaßnahmen,

- die den medizinisch-ethischen Grundsätzen und der Berufsordnung widersprechen,
- deren Inhalte nicht unter Berücksichtigung bestehender, neuer und sich entwickelnder wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Verfahren vermittelt werden,
- die in einem Zusammenhang mit paramedizinischen Inhalten stehen,
- die berufs- und gesellschaftspolitische Themen zum Inhalt haben,
- bei denen es sich um Produktinformationsveranstaltungen, Geräteeinweisungen und Anwenderschulungen handelt,
- die ausschließlich bzw. in wesentlichen Teilen mit firmenabhängigen Referierenden stattfinden,
- bei denen das Rahmenprogramm in einem unangemessenen Verhältnis zum medizinisch-fachlichen Teil bzw. im Vordergrund steht,
- die der Rekrutierung oder Einweisung von Studienteilnehmenden dienen,
- die als Hauptzielgruppe nicht-ärztliche Berufs- oder Personengruppen aufweisen,
- in denen während der Vorträge und Diskussionen Mahlzeiten eingenommen werden,
- in denen Themen, die monetäre Aspekte im Sinne der Abrechnungsoptimierung behandeln, im Vordergrund stehen, z. B. Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL), Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM),
- die betriebswirtschaftliche Themen, Praxismarketing, Steuerrecht etc. als Gegenstand haben,
- in denen EDV-Programme, z. B. Textverarbeitung, PowerPoint, Excel etc., geschult werden,
- die Mitarbeiterführung, Mitarbeitermotivation und Mitarbeiterjahresgespräche zum Thema haben.

Prüfertätigkeiten im Rahmen von Facharztprüfungen, gutachterliche Tätigkeiten und Lehrtätigkeiten gelten nicht als Fortbildung. Gleiches gilt für die Mitwirkung in Gremien und die Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

8. Lernerfolgskontrollen bei Live-Webinaren und Hybrid-Veranstaltungen der Kategorien A bzw. C

Findet eine Fortbildungsmaßnahme ganz oder teilweise in virtueller Präsenz statt (Live-Webinar bzw. Hybrid-Veranstaltung / Veranstaltungsform), ist grundsätzlich eine Lernerfolgskontrolle obligatorisch.

Bei Fortbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von unter 2 UE kann auf die Durchführung einer Lernerfolgskontrolle verzichtet werden.

Bei Live-Webinaren bzw. Hybrid-Veranstaltungen (Veranstaltungsform) mit einer Dauer von 3 bis 4 UE hat die LEK aus mindestens 5 Multiple-Choice-Fragen zu bestehen.

Ab einer Dauer von 5 UE sind mindestens 10 Multiple-Choice-Fragen vorgesehen. Ab einer Lernerfolgskontrolle mit mindestens 10 Fragen wird – unabhängig von der Fortbildungsdauer – ein zusätzlicher Fortbildungspunkt vergeben.

Ein Muster der Lernerfolgskontrolle mit Angabe der korrekten Antworten ist im Rahmen der Antragsstellung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vorzulegen. Für Lernerfolgskontrollen innerhalb von Live-Webinaren gilt keine Bestehensgrenze, da diese hauptsächlich als ein Mittel zur Überprüfung der Anwesenheit genutzt wird. Teilnehmende, die nicht an der Lernerfolgskontrolle teilnehmen, erhalten keine Fortbildungspunkte.

9. Evaluation

Grundsätzlich sind alle von der Ärztekammer Westfalen-Lippe anerkannten Fortbildungsmaßnahmen zu evaluieren. Der Anbieter/die Anbieterin kann hierzu einen Evaluationsbogen der Ärztekammer Westfalen-Lippe oder einen eigenen Bewertungsbogen verwenden. Die am Ende einer Fortbildungsmaßnahme durchgeführte Evaluation und deren Ergebnis sind vom Anbieter / von der Anbieterin ein Jahr aufzubewahren und der Ärztekammer Westfalen-Lippe auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

10. Meldeverfahren an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) der Bundesärztekammer (ergänzend zu § 7 FBO)

Anbieter/Anbieterinnen von Fortbildungsmaßnahmen erhalten mit der Anerkennung der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme für die Übermittlung der Teilnehmenden an den EIV eine Veranstaltungsnummer (VNR) sowie ein dazugehöriges Passwort.

Damit sind die Anbieter/Anbieterinnen verpflichtet, die Teilnehmenden anhand der Einheitlichen Fortbildungsnummern (EFN) auf elektronischem Wege innerhalb einer Frist von 14 Tagen direkt an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) der Bundesärztekammer zu melden.

11. Stichprobenartige Überprüfung und Teilnehmerbefragung

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe behält sich eine anonyme, stichprobenartige Überprüfung der von ihr anerkannten Fortbildungsmaßnahmen vor. Hierzu führt die Ärztekammer Westfalen-Lippe retrospektive Befragungen der Teilnehmenden gesponserter Fortbildungsmaßnahmen durch.

12. Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (ergänzend zu § 11 FBO)

Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Westfalen-Lippe angerechnet werden, sofern sie den Zielen und Inhalten der Fortbildungsordnung entsprechen.

13. Verwaltungsgebühren

Mit der Antragstellung werden Gebühren fällig. Die Höhe der Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen regelt die Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer

Westfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung. Eine Gebührenbefreiung kann erfolgen, wenn keine Teilnahmegebühren erhoben werden und an der Fortbildung keine Sponsoren beteiligt sind.

Eine Erstattung der Verwaltungsgebühr erfolgt bei Absage einer anerkannten Fortbildung nicht. Bei terminlicher Verschiebung einer Fortbildungsmaßnahme behält der Anerkennungsbescheid nach Mitteilung des neuen Veranstaltungstermins seine Gültigkeit; es fallen keine neuen Verwaltungsgebühren an.

Gemäß der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe kann eine Gebühr im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

14. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am 01.02.2026 in Kraft und ersetzen alle früheren hierzu getroffenen Regelungen.